Auszug aus dem Flächennutzungsplan M = 1:5000

PLANINHALT

Bestandteile dieses Planes sind :

- Lageplan 1.
- Begründung 2.
- Textliche Festsetzungen 3

Plangrundlage

Die Darstellung der Plangrundlage stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein.

Siegel, Unterschrift Vermessungsamt

Dier Plan ist gemäss § 2 (1) und (2) BauGB durch Beschluss des Gemeinderates der Stadt Bad Rappenau vom 19. Jan. 1995...... aufgestellt worden.

(Zimmermann)

Die Beteiligung der Bürger gemäss § 3 (1) BauGB erfolgte durch öffentliche Darlegung am

29. Nov. 1995 und Anhörung vom

Als Entwurf hat dieser Bebauungsplan mit den unter Planinhalt angegebenen Bestandteilen gemäss § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 7. April 1997, bis einschliesslich

7. Mai 1997. öffentlich ausgelegen.

Der Bürgermeister (Zimmermann)

Änderungen und Ergänzungen nach der öffentlichen Auslegung gemäss Gemeinderatsbeschluss Der Wendehammer im nördlichen Bereich des Bebauungsplans wurde mit einem Radius

R = 8.00 m konstruiert.

Die Ausführungen zu den naturschutzrechtlichen Belangen wurden ergänzt.

Die GFZ- Höchst- und Mindestgrenzen sind im Füllschema erklärt.

Das eingezeichnete Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wurde konkretisiert.

Dieser Plan ist gemäss § 10 des BauGB vom Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau 2.6. Juni 1997..... als Satzung beschlossen worden.

(Zimmermann)

Dieser Plan ist gemäss § 11 des BauGB am genehmigt / angezeigt worden.
Landratsamt
Die Bekanntmachung der Genehmigung / Anzeige des Landratsamtes, sowie Ort und Zeit der
Aus egung gemäss § 12 BauGB ist am 16. Okt 1997 erfolgt.
MANAGE AND A STATE OF THE STATE
WINNIMM (E Mad 5)
Der Bürgermeister
(Zimmermann)
Der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau hat in seiner Sitzung am
die Festsetzungen gemäss § 73 LBO-BW als Satzung beschlossen.
Der Bürgermeister
Das Landratsamt hat mit Verfügung vom die Festsetzungen gemäss § 73 LBO-BW
genehmigt.
generalist
Landratsamt
Die Bekanntmachung der Genehmigung des Landratsamtes für die Festsetzungen gemäss
§ 73 LBO-BW ist am erfolgt.
3 13 LBO-Bit 13t dill
Der Bürgermeister
Dei Durgermeister
Es wird bestätigt, dass dieser Plan mit dem Offenlegungsexemplar und den darauf
Es wird bestätigt, dass dieser Plan fillt dem Grieffiegungsexemplar und den darau.
verzeichneten Vermerken übereinstimmt.
Der Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Sämtliche, innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans bisher bestehende planungsrechtrechtliche Festsetzungen, sowie bauordnungsrechtliche und baupolizeiliche Vorschriften der Stadt Bad Rappenau werden aufgehoben und durch diesen Bebauungsplan ersetzt.

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

a) die §§ 2, 3, 4, 8 und folgende des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 BGB1.I S. 2253, zuletzt geändert durch Art. 2 MagnetschwebebahnplanungsG vom 23.11.1994 (BGB1.I S. 3486)

BGB1.III 213-1

- b) der § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl.S. 617)
- c) die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 BGBl.I S. 132, zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungsund Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

BGB1.III 213-2

d) die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990, BGBl. 1991 I S. 58

BGB1.III 213-6

In Ergänzung der Planzeichnung und des Planeinschriebs wird Folgendes festgesetzt :

- 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9(1) BauGB und BauNVO
- 1.1 Art und Mass der baulichen Nutzung
- 1.1.1 WA = Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

 Ausnahmen nach § 4(3) BauNVO werden entsprechend § 1(6)1

 BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
- 1.2 Bauweise § 9(1)2 BauGB und § 22 BauNVO entsprechend der Eintragung im Plan.
- 1.3 Höhenlage baulicher Anlagen § 9(2) BauGB

 Zur Festsetzung der Höhenlage der Gebäude wird eine
 Bezugsebene festgesetzt.

 Diese wird auf 50 cm über der Strassenhöhe, bzw. Gehweghöhe,
 gemessen vor Gebäudemitte, festgelegt.

 Bei Eckgrundstücken ist die Seite mit der Traufstellung
 massgebend.

- 1.4 Gebäudehöhen § 16(3) BauNVO

 Die als Höchstgrenze festgesetzten Firsthöhen und Traufhöhen,
 gemessen ab der Bezugsebene, sind aus der Nutzungsschablone
 des Planes ersichtlich.

 (Traufhöhe = Schnittpunkt der Aussenwand mit der Dachhaut)
- 1.5 Stellung der baulichen Anlagen § 9(1)2 BauGB
 Die Gebäudehauptrichtung und die Firstrichtung ist parallel zu
 den eingezeichneten Richtungspfeilen anzuordnen.
- Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 4 und 21a BauNVO

 Nebenanlagen, die Gebäude im Sinne des § 2 (2) LBO darstellen sowie Garagen und Car-Ports sind innerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Weitere Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

 Daneben sind Stellplätze und Zufahrten im Bereich der Vorgärten bzw. der vorderen Abstandsflächen auf höchstens der halben Grundstücksbreite zulässig.

 Bei Eckgrundstücken werden Stellplätze und Zufahrten nur auf einer Grundstücksseite zugelassen.
- Pflanzgebot § 9(1) 25a BauGB
 Die festgesetzten Flächen mit Pflanzzwang sind mit
 einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und
 dauernd zu unterhalten, (z.B. Feldahorn, Hartriegel,
 Haselnuss, Holunder, Heckenkirsche, Heckenrosen, Liguster,
 Schneeball, Buchen, Vogelkirsche und Pfaffenhütchen), um damit
 eine optische Abscnirmung gegenüber der freien Feldlage zu
 ereichen.
 Auf Grundstücken, die nicht an die freie Feldlage angrenzen,

Auf Grundstücken, die nicht an die freie Feldlage angrenzen, ist pro Grundstück mindest. 1 Stck Baum zu pflanzen. Bei den 4 am Kreisel angrenzenden Eckgrundstücken sind jeweils 2 Bäume gem. der Einzeichnung im Lageplan zu pflanzen.

- 1.8 Nebenanlagen § 14 BauNVO
- 1.8.1 Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14(1) BauNVO nur insoweit zulässig, als sie nicht die Kleintierhaltung betreffen.
- 1.8.2 Die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme, sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen nach § 14(2) BauNVO werden als Ausnahme zugelassen.

Als Ausnahme zugelassen wird auch die Umformerstation des Badenwerks mit Flachdachausführung.

- 1.9 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern § 9(1) 26 BauGB
- 1.9.1 Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Strassenkörpers erforderlich werden, sind innerhalb der Grundstücke herzustellen und vom Eigentümer zu dulden.
- 1.9.2 Betonfuss bei Strassenabgrenzungen.
 Betonfundamente und Betonrückenstützen zur Sicherung von
 Strassenabgrenzungen dürfen bis zu 15 cm in die Grundstücke hineinragen.
- 1.10 Stromversorgung § 9(1) 13 BauGB

 Die Stromversorgung ist von der Badenwerk Aktiengesellschaft sicherzustellen.

 Das Mittel- und Niederspannungs-Stromversorgungsnetz ist als Kabelnetz auszuführen.
- 1.11 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte § 9(1) 21 BauGB

 Die eingezeichneten Geh-, Fahr-und Leitungrechte sind

 zugunsten der Anlieger und der Versorgungsträger einzutragen.
- 2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 74 LBO B.W.
- 2.1. Dachform und Dachneigung § 74 (1) 1 LBO Zulässig sind Satteldächer (SD) und Walmdächer (WD) Die Dächer sind mit rotem oder braunem, kleinteiligem Dachmaterial (Ziegel- bzw. Betondachsteinen) einzudecken. Die Dachneigungen werden zwischen 35 und 40° festgesetzt.
- 2.2 Dachaufbauten, Dacheinschnitte § 74 (1) 1 LBO
 2.2.1 Die Länge aller Dachaufbauten darf max. 50 % der Trauflänge der zugehörenden Dachfläche betragen. Die Traufe darf durch die Dachaufbauten nicht unterbrochen werden.
 Die Dachaufbauten müssen vom Ortgang (Giebelwand) einen Abstand von mindest. 2,00 m einhalten.
 Die freie Dachfläche zwischen dem oberen Schnittpunkt einer Schleppgaupe und dem Dachfirst muss mindest. 1.50 m betragen, zwischen einem evtl. Gaupenfirst und dem First des Hauptgebäudes müssen mindestens 50 cm Höhenunterschied sein.
 Die Höhe der senkrechten Gaupenwände darf zwischen der Gaupentraufe und der Dachfläche höchstens 1,20 m betragen.
 - 2.2.2 Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

- 2.2.3 Energiegewinnungsanlagen auf Dächern sind zulässig, sie müssen sich jedoch in die jeweiligen Dachflächen integrieren.
- 2.3 Aussenanlagen § 74 (1) 3 LBO
- 2.3.1 Einfriedigungen, Stützmauern
 Einfriedigungen und Stützmauern entlang der Strassenbegrenzung
 dürfen eine Gesamthöhe von 1,00 m nicht überschreiten.
 Einfriedigungen sollen als lebende Hecken ausgeführt
 und unterhalten werden.
 Türen und Tore dürfen nicht nach aussen auf den Gehweg oder in
 den Strassenraum aufgehen. Pfeiler sind nur zur Befestigung
 von Eingangs- und Einfahrtstoren, sowie zur Unterbringung von
 Abfallbehältern zulässig.
- 2.3.2 Gestaltung der Stellplätze Die Aufstellflächen und die Zufahrten zu Stellplätzen sind in wasserdurchlässiger Bauweise (wasserdurchl. Pflaster, Schotterrasen, Rasenpflaster usw.) auszuführen.
- 2.3.3 Bepflanzung Bei Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind einheimische, bodenständige Gehölze zu verwenden.

- 2.4 Stellplatzverpflichtung § 74 (2) 2 LBO
 Für jede Wohnung werden 1,5 Stück Stellplätze gefordert.
 Gegebenenfalls ist die Anzahl aufzurunden.
- 2.5 Ordnungswidrigkeiten § 75 LBO

 Wer vorsetzlich oder fahrlässig diesem Bebauungsplan
 zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einem
 Bussgeld belegt werden.

3. HINWEISE

3.1 Werbeanlagen

Werbeanlagen aller Art sind an Wohngebäuden nicht gestattet. Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung, für die geworben wird, erlaubt.

3.2 Duldungen § 126(1) BauGB

Die Eigentümer haben das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Strassenbeleuchtung, einschl. der Beleuchtungskörper und des Zubehörs, sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschliessungsanlagen auf ihren Grundstücken zu dulden.

3.3 Wasserschutzgebiet

Das Planungsgebiet liegt in der Zone III des Wasserschutzgebiets "Heiligenbrunnenquelle".

3.4 Bodenfunde

Bodenfunde sind gemäss § 20 DSchG. zu melden.

4. INKRAFTTRETEN

Die Festsetzungen treten am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.